



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 13. Juni 1989 NR. 1857

STÜSSLINGEN: Gestaltungsplan "Hirzenacker" /Genehmigung

Die **Einwohnergemeinde Stüsslingen** unterbreitet dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan "Hirzenacker"** zu GB Nr. 581 zur Genehmigung. Der Gestaltungsplan besteht aus:

- Gestaltungsplan, Situation 1:500
- Richtplan, Situation 1:500
- sowie den Sonderbauvorschriften

Der vorliegende Gestaltungsplan regelt lediglich die Erschliessung des Gebietes "Hirzenacker" mit Fusswegen und Wohnstrassen (Strassen- und Baulinien) sowie eine kleine Abänderung des GWPs für die Wasserversorgung. Mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften und dem Richtplan über die Parzellierung und Bebauung soll im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Erstellung einer landsparenden, gut in das Quartier- und Landschaftsbild eingepassten Wohnüberbauung von hoher Wohn- und Siedlungsqualität ermöglicht werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 3. Februar bis zum 3. März 1989. Während dieser Auflagefrist ging eine Einsprache ein, welche vom Gemeinderat abgelehnt wurde. Der Gemeinderat hatte den Plan bereits am 18. Januar 1989 genehmigt. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Hirzenacker", die zugehörigen Sonderbauvorschriften (SBV) und der Richtplan der Einwohnergemeinde Stüsslingen werden genehmigt.
2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich der vorliegenden Pläne nicht anwendbar, soweit sie diesen widersprechen.

Kostenrechnung EG Stüsslingen:

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 323.-- zahlbar innert 30 Tagen

(Staatskanzlei Nr. 170) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs